

REESER



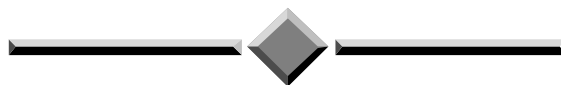
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2018, vom 14.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

1.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 22.03.2018.....	1
2.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2018.....	2
3.	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Stadt Rees.....	5
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rees.....	6
5.	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....	7
6.	Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes R28 „Am Groiner Kirchweg“- Textteil - der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	9



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 22.03.2018

Am Donnerstag, dem 22.03.2018, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 31. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus be-

sonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u.ä.) für das Jahr 2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees
4. Neufassung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Feuerwehrsatzung) und Kostenersatzkalkulation
5. Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Rees – Erstellung eines Fahrzeugkonzepts für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rees – 1. Teil-Konzept mit den Eckpunkten für die kurz- bis mittelfristig anstehenden Fahrzeugersatzbeschaffungen
6. Einbau von Aufzugsanlagen im Schulzentrum Rees
7. Dreigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke Emmerich-Oberhausen ABS 46/2 (Betuwe-Linie) – Konsens zur Modifizierung der Sicherheitskonzepte für die Planfeststellungsabschnitte 3.1 (Haldern) und 3.2 (Empel/Millingen)
8. Ergänzung des Grundsatzbeschlusses zur Ablehnung weiterer Abgrabungen im Stadtgebiet Rees; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. März 2018
9. Mitteilungen und Anfragen
 1. Gremientätigkeiten

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung einer Gewerbefläche
2. Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung einer Landwirtschaftsfläche
3. Mitteilungen und Anfragen
 1. Entgelte für Gremientätigkeiten

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	45.952.495 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.616.756 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.825.348 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.936.722 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.309.450 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.752.350 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	310 €
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 841.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

511.950 € ("Gute Schule 2020")

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.048.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.500.727,28 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

163.533,72 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v.H. |

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen /-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen

und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,- € festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2018 mit der Bitte um Genehmigung angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 31.01.2018, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat die Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 22.02.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 der Stadt Rees

Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 96 Abs 2 GO NRW nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 170.641.817,45 € zum 31.12.2015 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2015

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	64.822.688,19 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	126.397,00 €	2. Sonderposten	64.450.492,00 €
1.2 Sachanlagen	147.689.736,39 €	3. Rückstellungen	15.455.864,10 €
1.3 Finanzanlagen	4.784.272,73 €	4. Verbindlichkeiten	22.330.788,40 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.581.984,76 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.009.690,54 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.236.168,25 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	11.439.059,49 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	356.493,05 €	-	-
Bilanzsumme	170.641.817,45 €	Bilanzsumme	170.641.817,45 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt Rees gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabchlusses der Stadt Rees zum 31.12.2015 wie folgt fest:

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ordentliche Gesamterträge:	47.038.657,42 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen:	46.813.404,79 €
= Ordentliches Gesamtergebnis:	225.252,63 €
+ Gesamtfinanzergebnis:	-396.332,40 €
+ Außerordentliches Gesamtergebnis:	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis:	-171.079,77 €
./ anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnis:	-56.946,32 €
Gesamtbilanzverlust / Gesamtbilanzgewinn:	-228.026,09 €

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2015 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2015 ist gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2017 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Rees zum 31.12.2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadtrees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 22.02.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 161.068.325,40 € zum 31.12.2016 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	62.549.913,61 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	86.567,29 €	2. Sonderposten	59.570.515,85 €
1.2 Sachanlagen	122.551.011,37 €	3. Rückstellungen	14.601.107,98 €
1.3 Finanzanlagen	25.978.192,41 €	4. Verbindlichkeiten	20.838.974,07 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.507.813,89 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.756.831,71 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.444.317,11 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	7.000.751,29 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	250.654,22 €		
<hr/>		<hr/>	
Bilanzsumme	161.068.325,40 €	Bilanzsumme	161.068.325,40 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2016 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ordentliche Erträge:	41.769.348,51 €
Ordentliche Aufwendungen:	41.877.817,30 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	-108.468,79 €
+ Finanzergebnis:	399.466,34 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	290.997,55 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	1.000.000,00 €
= Jahresabschlussergebnis:	1.290.997,55 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.290.997,55 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2016 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 22.02.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees

- hier:**
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

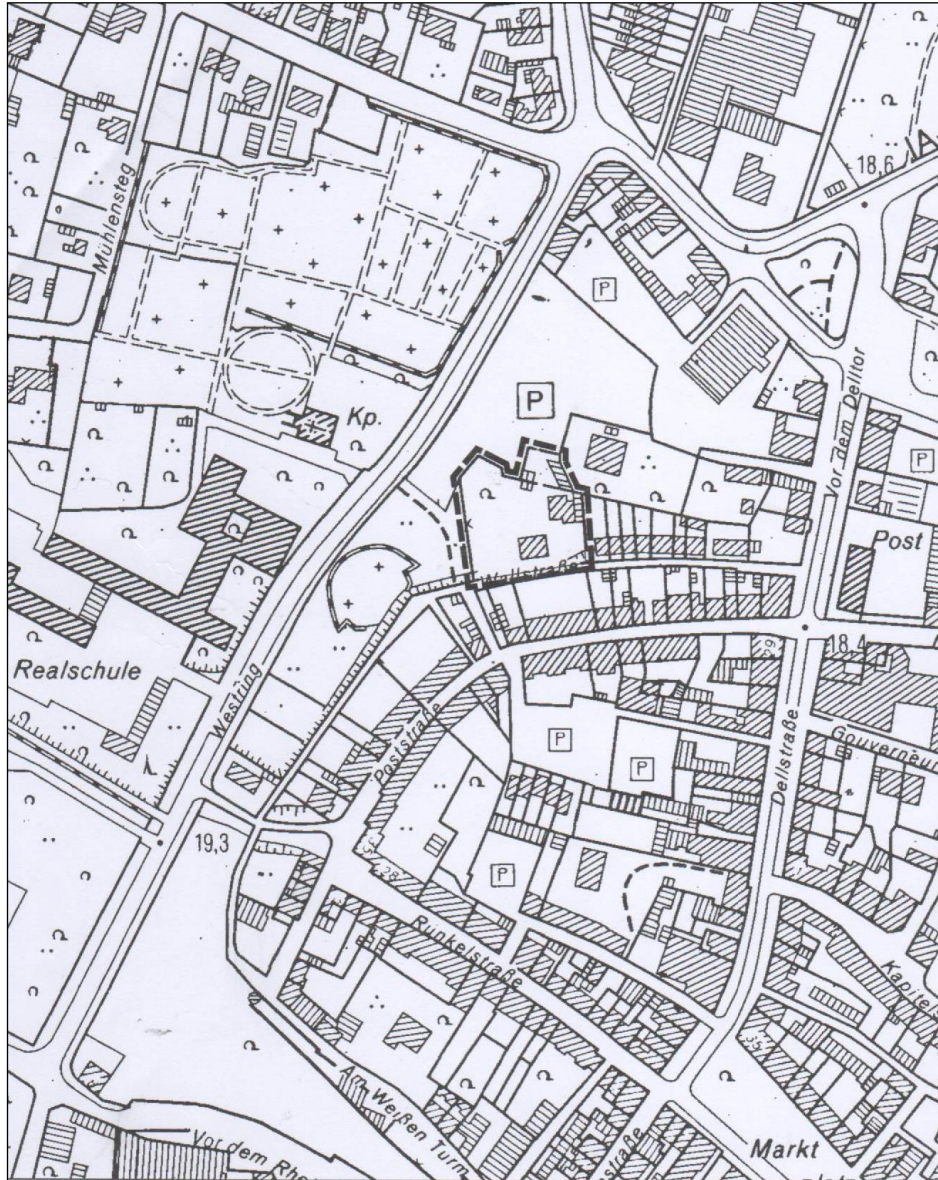
Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Umfassung des Gebäudebestandes mit überbaubaren Flächen. Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen ausgewiesen. Betroffen ist die Parzelle 353, Flur 25, Gemarkung Rees. Im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens wird von einer separaten Umweltprüfung abgesehen. Ein artenschutzrechtliches Fachgutachten ist Bestandteil des Verfahrens.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Planentwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees**
- **Entwurfsbegründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees**
Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen.
- **Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees:**
Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsaufhebung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie die 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung der 4. vereinfachten Aufstellung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ in der Zeit **von Donnerstag, den 22.03.2018 bis Freitag, den 20.04.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130 bzw. Frau Voigt, Zimmer 101, Tel. 02851/51-129, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.stadt-rees.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 07.12.2017 zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 27.02.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes R28 „Am Groiner Kirchweg“
– Textteil - der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

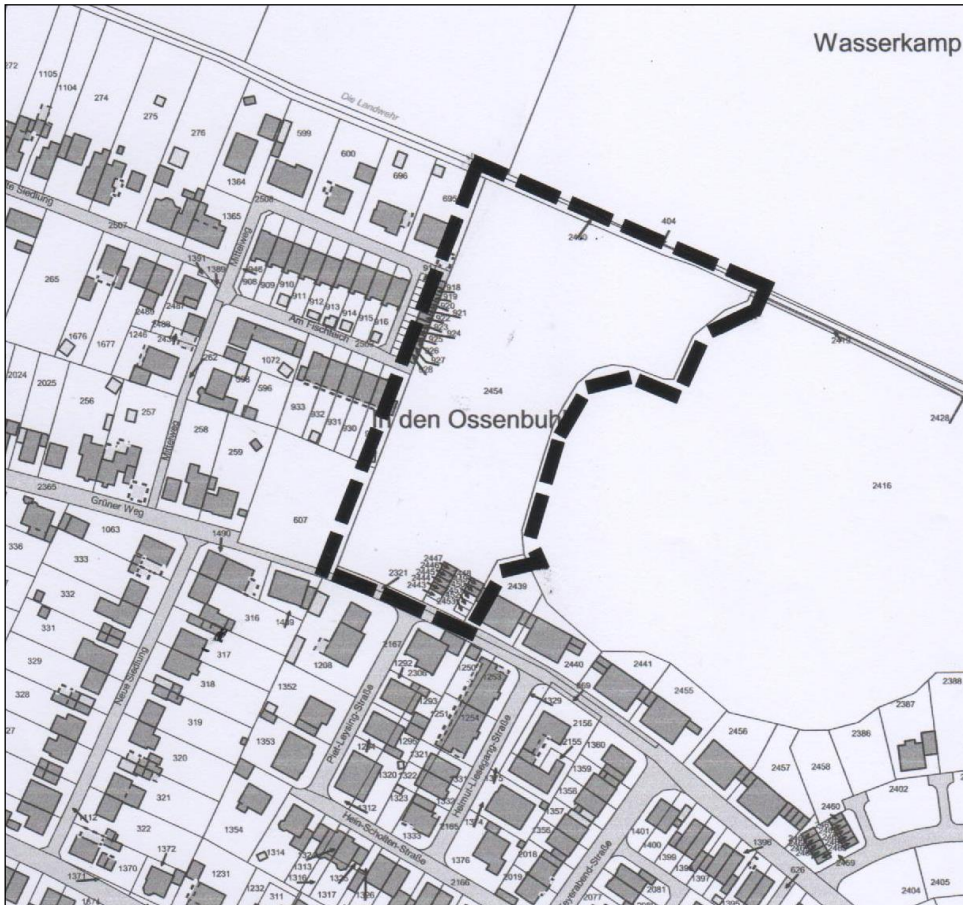
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 19.12.2017 die 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen als Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ betrifft den zweiten Bauabschnitt zwischen Spielplatz Grüner Weg und östlicher Seefläche.

Der Teilbereich wird wie folgt abgegrenzt: Im Norden durch den Graben W 100 zum Außenbereich, im Osten durch den Spielplatz Grüner Weg, sowie in gerader Linie weiterführend die westliche Parzellengrenzen 929 bis nördliches Parzellenende 695, jeweils Flur 10, Gemarkung Rees, im Süden durch die Straße Grüner Weg und im Westen entlang der westlichen Grundstücksgrenze 245 bis zum Seeufer und dort bis zum Graben W 100.

Für das Plangebiet wird mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 ein neuer Erschließungstichweg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zudem werden die überbaubaren Grundstücksflächen für eine Wohnbebauung neu geordnet.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Hinweise:

- a) Die 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ liegt mit Entscheidungsbeurteilung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 01.03.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

